

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 18.03.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1927.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1927, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1927, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
-

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 2. März 1927.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Februar 1920 und vom 18. Juli 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß wird vom Oberschulkollegium bestimmt und besteht:

- a) aus einem Mitgliede dieser Behörde als Vorsitzendem und Regierungsvertreter,
- b) aus dem zuständigen Schulrat,

c) aus einem ehemaligen Leiter oder ehemaligen Lehrern eines Seminars oder Leitern (Leiterinnen) einer Volks- oder Mittelschule, die nach Bedarf berufen werden.

Die von auswärts berufenen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten die gesetzlichen Tagegelber und bekommen ihre Reisekosten erstattet."

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabe bestimmt der Vorsitzende nach Vorschlägen, die er von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzieht.“

3. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeiten werden vom Vorsitzenden an Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Prüfung und Beurteilung überwiesen.“

Oldenburg, den 2. März 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1927 — Reichsgesetzblatt I S. 67 — zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 851) sind im Satz 1 des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes die Worte „bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30“ gestrichen, und es ist folgender Satz 4 neu hinzugefügt worden:

„Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen“.

Auf Grund dieses Reichsgesetzes wird den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1927/28 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen, werden aufgehoben, desgleichen — wegen der Streichung des bisherigen Abbauendzeitpunktes — die mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt getroffenen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



